

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung für  
Riesaer Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Zeitung für  
Riesaer Amtsblatt, Riesa.

mit die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 236.

Dienstag, 10. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Dräger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Geschäftes am bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preise für die 43 zum breite Grundschwefelstelle (7 Silben) 20 Pf.; Ortspreis 15 Pf.; getrennter und isolierter Satz entsprechend 15 Pf. Nachweisungs- und Vermittlungsgeld 20 Pf. Fest-Tarife. Gewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontakt gerät. Zahlungs- und Zahlungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungssäge "Erzähler an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Stecheren oder der Verarbeitungseinrichtungen - hat der Verleger keinen Anspruch auf Belohnung oder Nachleistung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Umgangsteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Bekanntmachung über den Absatz von Dörrobst.

Nachstehende Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonsernen und Marmeladen ist vom 5. Oktober 1916 wiedergut allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. Oktober 1916. 436 II B VI

Ministerium des Innern.

4938

Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers wird bestimmt, dass

Dörrobst bis auf weiteres von den Dörrobstalern nicht abgesetzt werden darf.

Betriebe, die sich mit der Herstellung von Dörrobst beschäftigen, haben der Kriegsgesell-

schafft binnen 8 Tagen ihre Vorräte und ferner allmählich die von ihnen neu herge-

stellten Mengen an Dörrobst anzugeben.

Berlin SW 68, Kochstraße 6, den 5. Oktober 1916.

Kriegsgesellschaft für Obstkonsernen und Marmeladen u. s. w. S.

Hartwig.

## Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbeschriebenen Bekanntmachung wird folgendes be-

stimmt:

I.

Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festlegung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,45 M.
2. bei Stot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,25 "
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)	
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich	
für 0,5 Kilogramm	1,90 "
b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	1,10 "
4. bei Hasen	
a) mit Balg, das Stück	5,76 "
b) ohne Balg, das Stück	5,45 "
5. bei wilden Kaninchen	
a) mit Balg, das Stück	1,65 "
b) ohne Balg, das Stück	1,55 "
6. bei Fasanen	
a) Hähne, das Stück	4,95 "
b) Hennen, das Stück	3,85 "

II.

Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild	
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50 M.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,70 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,90 "
2. bei Stot- und Damwild	
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,10 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,70 "
3. bei Wildschweinen	
a) bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich	
für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50 "
für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,80 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00 "
B. bei Tieren über 35 Kilogramm	
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,00 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00 "
4. bei Hasen	
a) mit Balg, das Stück	6,00 "
b) ohne Balg, das Stück	5,70 "
5. bei wilden Kaninchen	
a) mit Balg, das Stück	1,80 "
b) ohne Balg, das Stück	1,70 "
6. bei Fasanen	
a) Hähne, das Stück	5,25 "
b) Hennen, das Stück	4,25 "

Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise

1. bei Rehwild	
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,75 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,85 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,90 "
2. bei Stot- und Damwild	
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,35 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,65 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,70 "
3. bei Wildschweinen	
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich	
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,75 M.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,95 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00 "
B. bei Tieren über 35 Kilogramm	
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,25 "
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,65 "
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00 "

## Derlches und Sächsisches.

Riesa, den 10. Oktober 1916.

— Nach langer Krankheit starb gestern nachmittag an Herzschlag Herr Geheimer Rat Dr. jur. Alexius Aulelm Rumpelt, Ministerialdirektor im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern. Dr. Rumpelt wurde geboren am 10. Februar 1858 in Nobeckberg bei Dresden. 1888 wurde er Regierungsrat, 1891 Amtshauptmann in Glauchau und 1896 Amtshauptmann in Chemnitz. Im Jahre 1898 wurde

Dr. Rumpelt in die verantwortliche Stelle als Personalreferent in das Königl. Ministerium des Innern berufen und zum Geheimen Regierungsrat ernannt. Nach achtjähriger Tätigkeit im Ministerium des Innern wurde Dr. Rumpelt Kreishauptmann von Dresden und trat dann im Jahre 1909 als Nachfolger des Sch. Rats Dr. Weiß als Amtshauptmann wieder in das Ministerium des Innern über. In Sch. Rat Dr. Rumpelt ist nicht nur ein äußerst vielseitiger Verwaltungsbamter von großem

Wissen und Können dahingegangen, sondern auch ein wahr

er Freund aller künstlerischen Bestrebungen, insbesondere seiner engen Heimat. Auf künstlerischem Gebiete hat sich Dr. Rumpelt selbstständig betätigt.

— In Sachsen wird, wie schon geschildert, in allen Städten mit über 3000 Einwohnern und in allen Landgemeinden mit über 5000 Einwohnern am 12. Oktober eine Erhebung über die bewohnten und leerstehenden Wohnungen stattfinden, die sich demgemäß auf zwei Drittel der Bevölkerung erstrecken wird. Diese Erhebung kommt einem allseitig gefaßten Wunsche entgegen: im

4. bei Hasen	
a) mit Balg das Stück	6,50 M.
b) ohne Balg das Stück	6,20 "
5. bei wilden Kaninchen	
a) mit Balg das Stück	1,95 "
b) ohne Balg das Stück	1,85 "
6. bei Fasanen	
a) Hähne, das Stück	5,70 "
b) Hennen, das Stück	4,80 "

Wird Wild im Kleinverkauf durch den Händler selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild geleisteten Preise nicht überschritten werden.

IV.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Abweichungen von diesen Preisen nach unten zu bestimmen. Auch bleibt es ihnen überlassen, Kleinverkaufspreise für zerlegte Hasen und Kaninchen festzusetzen.

V.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenliegende frühere Verordnungen des Ministeriums des Innern werden aufgehoben.

Dresden, den 7. Oktober 1916.

1888 II B III

Ministerium des Innern.

4987.

## Städtischer Konservenverkauf.

Mittwoch, den 11. Oktober 1916, vormittags von 8-12 Uhr, findet im selben Brauereihaus hinter dem Rathaus wiederum Verkauf von Fleischkonserven statt.

Zum Verkauf gelangt lediglich

Blutstück in Brühe, 400 gr netto, Preis 2,40 M. pro Dose.

Abzugeben sind für jede Dose Fleischkonserve 10 Pfennige mit dem Rückstaben A oder B auf die Wörter vom 2.-8. bzw. 9.-15. Oktober 1916.

Die Fleischkonserven sind zum albsaldigen Verbrauch bestimmt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Oktober 1916.

Sonntag,

## Sparkasse Riesa.

Rathaus.

Gemeinf. Nr. 20.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark.

**3 1/2 Prozent.** Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Wirtschaftliche Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen

haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlbüchsen — Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung || Unbedingt Verlässlichkeit über alle Geschäftsvor- schriftenlicher Anträge. Kommission sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenstunden: Montags bis mit Freitag: 10-12 und 2-4 Uhr

Giro-Kasse des Verbandes sächsischer Gemeinden. Kostenlose Überweisungen.

Als Anlass der nächstjährigen Einschätzung zur Staatsentnahmen- und Ergänzungsbewilligung sind deren Stellvertreter die Haushalte angestellt worden. Die Ausfüllung der Haushalte hat nach dem Stande vom 12. Oktober 1916 zu erfolgen. Sie sind binnen 10 Tagen, vom Tage der Bekämpfung ab gerechnet, jedoch spätestens vor dem 13. Oktober, durch eine erwachsene Person, welche über die Einnahme und Verhältnisse im Grundsätze genau Auskunft geben kann, bei unserer Steuerkasse, Gemeindeamt, Bürgermeister Nr. 4, wieder einzurichten. Ihre Rückgabe wird besonders in den Nachmittagsstunden (8-6 Uhr) der Tage vom 18.-20. Oktober entgegensehen, da die Steuerkasse während dieser Tage, jedoch nur zur Annahme von Haushalten, auch nachmittags geöffnet ist.

Bei der Ausfüllung der Listen sind die auf der Titelseite abgedruckten Bemerkungen zu beachten. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass alle männlichen und weiblichen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, aufzunehmen sind. Ehefrauen und erwachsene Kinder sind dann zugelassen, wenn sie keinen eigenen Erwerb nachgehen oder Vermögen besitzen. Ferner sind auch alle dienstlichen Personen mit aufzunehmen, welche, obwohl sie nicht in dem Grunde wohnen, doch in demselben ein Gewerbe betreiben oder Wohn- und gewerbliche Räume gemietet haben, dagegen wegzulassen alle dienstlichen Personen, die ihren Dienstsitz an einem anderen Orte des deutschen Reiches haben.</p